



# **Gebührenreglement mit Gebührentarif**

**Fassung: August 2019**

Auflageexemplar

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
BENÜTZUNG CHIPFHALLE UND SCHULRÄUME.....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>
<b>GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>15</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Dienstleistungen und Benützungen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, werden in Absprache mit den zuständigen Personen (Gemeinderat, Abwart / Abwartin, Verwaltungspersonal) geregelt und nach dem ordentlichen Stundenansatz (Punkt 5 Gebührentarif) abgerechnet.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt die Pauschalgebühren sporadisch an. Er orientiert sich dabei am Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI).

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde verfügt die fälligen Forderungen sofort und stellt sie vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht und die Verfügung ist rechtskräftig, leitet die Gemeinde die Betreibung ein.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Adressat
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.—

### *Einwohnerkontrolle*

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b> , max. CHF 200.--
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	<b>Art. 18</b> Lebensbescheinigung	CHF 15.--
 <b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 19</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II, mind. CHF 100.--

## Gebührenreglement

---

Handel und Gewerbe	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p><sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</li> <li>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 40.--</p> <p>CHF --.50</p> <p>CHF --.20</p>
Leumundszeugnis	<p><b>Art. 24</b> Leumundszeugnis</p>	<p>CHF 15.--</p>
Fundbüro	<p><b>Art. 25</b> Herausgabe Fundgegenstände</p>	<p>CHF 10.—</p>
Hundetaxe	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als 6 Monate ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
Exmission	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).</p> <p><sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.</p>	<p>Aufwandgebühr I</p>

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	CHF 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
e) Brandschutz	effektive Kosten des Feueraufsehers	
f) Energietechnischer Massnahmennachweis	effektive Kosten der Energieberatungsstelle	
g) Wasseranschluss	CHF 30.--	



## Gebührenreglement

---

	h) Amtsbericht der Gemeinde zu Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften	CHF 20.-- pro beantragte Ausnahme
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II mindestens Ansatz für ½ Stunde
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>Datenschutz</b>		
	<b>Art. 42</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung von Daten	Aufwandgebühr II
<b>Verschiedenes</b>		
Nachschatzen	<b>Art. 43</b> Nachschlagen im Gemeindecarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 44</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Verfügung	CHF 30.—
	<sup>2</sup> Mahnung	CHF 20.--

### **Benützung Chipfhalle und Schulräume**

Benützungsgebühren      **Art. 46** <sup>1</sup> Gebühren

	Einheimische	Auswärtige	Tage
Halle mit Nebenräumen inkl. Küche (Anlässe ohne Sport)	CHF 350.-- CHF 550.-- CHF 750.--	CHF 450.-- CHF 750.-- CHF 1'050.--	1 2 3
Belegung je weiterer Tag (zusätzlich zum Grundtarif)	CHF 100.--	CHF 100.--	
Halle (Sportanlässe inkl. Garderobe / Dusche)	CHF 200.--	CHF 250.--	pro Tag
Tagungsraum ohne Küchenbenützung Tagessitzungen / Abendsitzungen (Tarif gilt auch für Benützung der Schulräume) Versammlungen (HV, etc.)	CHF -- CHF 50.--	CHF 100.-- CHF 100.--	
Tagungsraum mit teilweiser Küchenbenützung	CHF 100.--	CHF 200.--	
Tagungsraum mit ganzer Küchenbenützung	CHF 150.--	CHF 250.--	
Benützung Tonanlage (keine Vermietung ausserhalb der Halle)	CHF 50.--	CHF 50.--	
Zivilschutzraum	CHF 50.--	CHF 100.--	pro Tag
Aussenanlage (inkl. Garderoben / Dusche)	CHF 100.--	CHF 150.--	pro Tag
Einmalige sportliche Betätigung in der Halle (inkl. Benützung Dusche) bis max. 2 Stunden Die Abrechnung erfolgt auf ¼ Std. aufgerundet	CHF 50.--	CHF 50.--	Pro Std.
Dusche / Garderobe (pro Person)	CHF 5.--	CHF 5.--	mind. CHF20.-
Benützung Schulküche Bei Nachreinigung / erneuter Abnahme	CHF 50.--	CHF 50.--	zusätzlich Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Angebrochene Tage werden als ganze Tage berechnet (z.B. Samstag abend und Sonntag = 2 Tage).

<sup>3</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Schulräume ist für die Kirchgemeinde sowie für ortsansässige Vereine und Gruppen zu Übungszwecken und für Trainings gebührenfrei.

<sup>4</sup> Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen von Auswärtigen wird mit Vertrag geregelt.

<sup>5</sup> Für das Einrichten, Bestuhlen und Wegräumen ist das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten müssen in max. 3 Stunden abgeschlossen sein.

Mehrbeanspruchungen des Abwartes werden dem Veranstalter zum Ansatz des ordentlichen Stundenansatzes (Punkt 5 Gebührentarif) in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Im übrigen gilt die Betriebs- und Benützungsordnung für die Chipfalle und Sportanlagen vom 06. August 2019.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 47** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 49** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 08. Dezember 2008 auf.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Dürrenroth am 02. Dezember 2019.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Minder

Heidi Rossi

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 31. Oktober 2019 und 21. November 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Rossi

# **Gebührentarif**

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Dürrenroth vom 2. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden

### Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
Fotokopien s/w	CHF	0.50	pro Seite
Fotokopien farbig	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km
5. Stundenansatz	CHF	75.--	pro Stunde
6. Hundetaxe	CHF	40.--	pro Hund

### Verteilschlüssel für die Entsorgung von tierischen Abfällen und Bestimmung der Umrechnungsfaktoren Grossvieheinheiten

(gemäss Art. 15ff der Kantonalen Tierseuchenverordnung KTSV vom 03. November 1999, BSG 916.51)

Entsorgungskosten ab Sammelstelle und ab Hof  
sowie die Betriebskosten

80 % zulasten Landwirte  
Eckdaten gemäss GELAN-Datenbank  
des Amtes für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern

20 % zulasten Abfallentsorgung

Umrechnungsfaktoren Grossvieheinheiten

Faktor 0.7 für Schweine  
Faktor 0.5 für Hühner  
Faktor 0.3 für übrige Tiere

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Der Verteilschlüssel für die Entsorgung von tierischen Abfällen und die Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für Grossvieheinheiten (siehe oben) werden bei der nächsten Überarbeitung ins Abfallreglement aufgenommen. Die obigen Bestimmungen gelten nur bis zur erfolgten Revision des Abfallreglements.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dürrenroth an seiner Sitzung vom 6. August 2019 beschlossen.

**GEMEINDERAT DÜRRENROTH**  
Der Präsident: Die Sekretärin

Andreas Minder

Heidi Rossi